

Allgemeine Geschäftsbedingungen der U3 marketing unlimited GbR

1. Geltungsbereich

Verkauf, Leistung von Diensten und Lieferung erfolgen nur zu den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zwar sowohl gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB als auch gegenüber Verbrauchern i.S. v. § 13 BGB. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Angebote und Vertragsschluss

- a) In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich U3 für 30 Kalendertage gebunden.
- b) Die angegebenen Preise gelten ab dem Geschäftssitz von U3 ohne Verpackungs- und Transportkosten, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

3. Zahlungsbedingungen

- a) Rechnungen sind sofort, ohne Abzug, nach Übergabe der Ware bzw. nach Durchführung der Dienstleistung bzw. Abnahme der Werkleistung fällig.
- b) Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt neben der Geltendmachung der Verzugszinsen in jedem Fall vorbehalten.
- c) Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung, Wechsel und Schecks nur zahlungshalber und für U3 spesenfrei entgegengenommen. Dasselbe gilt bei Erteilung einer Einzugsermächtigung oder der Zahlung mit einer durch uns akzeptierten Kreditkarte.

4. Abnahmeverzug des Kunden bei Kaufverträgen

Nimmt der Kunde die Ware nicht ab, so ist die U3 berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder unter Ablehnung der weiteren Vertragsausführung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In letzterem Falle ist die U3 dazu berechtigt, ohne Nachweis eines Schadens 15 % des Kaufpreises als pauschalen Schadensersatz zu verlangen oder Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens geltend zu machen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, einen niedrigeren Schaden als die vorgenannte Schadenspauschale von 15 % nachzuweisen.

5. Abnahmeverzug des Kunden bei sonstigen Verträgen

- a) Bei Entwurf von Werbematerial oder Werbestrategien hat der Kunde hat sich in angemessener Frist zu vorgelegten Entwürfen zu äußern, längstens innerhalb eines Monats ab Vorlage des Entwurfs. Äußert er sich nicht rechtzeitig, gilt der Entwurf als vom Kunden genehmigt und abgenommen. Davon unberührt bleiben Ansprüche des Kunden wegen Mängeln.
- b) Kommt der Kunde erforderlichen Mitwirkungshandlungen nicht nach, ist U3 nach Fristsetzung einer angemessenen Frist dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen vom Kunden zu verlangen.

6. Liefertermine

Liefertermine sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, unverbindlich. Es wird insbesondere keine Gewähr für die Dauer des Transports und dessen rechtzeitige Ankunft beim Käufer übernommen.

7. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt ist U3 dazu berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung aufzuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Als höhere Gewalt gelten alle Umstände, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Krieg, Eingriffe von hoher Hand, Feuer, Streik, Aussperrung, Rohstoff- und Energiemangel sowie allgemeine Betriebs- und Transportstörungen.

8. Gefahrübergang

Die Gefahr des Transportes geht, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, mit Absendung der Waren auf den Kunden über.

9. Nutzungsrechte

- a) Bei Lieferung von Werbematerialien, die auf Entwürfen von U3 beruhen, wird dem Kunden von U3, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur ein einfaches, unbefristetes Nutzungsrecht unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung der entsprechenden Rechnung eingeräumt.
- b) Bei Lieferung von Standardsoftware gilt zwischen U3 und dem Kunden die Nutzungsrechtseinräumung des jeweiligen Herstellers der Software je nach gelieferter Programm gemäß Programmunterlagen unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung der entsprechenden Rechnung.
- c) Bei der Herstellung von Individualsoftware wird, sofern nichts anderes vereinbart ist, dem Käufer unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung der entsprechenden Rechnung nur ein einfaches, unbefristetes Nutzungsrecht eingeräumt. Insbesondere darf er die Software außer zu eigenen Sicherungszwecken weder kopieren noch Dritten zur Nutzung überlassen.
- d) Bei Verstoß gegen diese Rechtseinräumung haftet der Kunde mindestens in Höhe des üblichen Nutzungs- bzw. Lizenzentgelts. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

10. Eigentumsvorbehalt

- a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen von U3 aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden Eigentum von U3. Der Kunde kann die Freigabe einzelner Sicherheiten insoweit verlangen, als der

Wert des Vorbehalts Eigentums den Wert unserer sämtlichen Forderungen gegenüber dem Kunden 20% überschreitet.

- b) Der Kunde ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr dazu berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt jedoch bereits jetzt alle diejenigen Forderungen einschließlich der Mehrwertsteuer an U3 ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung weiter verkauft worden ist. Im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung gilt ein Miteigentumsanteil nach Höhe des Wertes der Forderung der U3 am so hergestellten Produkt als anteilmäßig eingeräumt. Der Kunde ist trotz der erfolgten Abtretung berechtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Diese Berechtigung gilt jedoch nur solange, als er seine Verpflichtungen der U3 gegenüber erfüllt. Er hat die eingezogenen Beträge, soweit unsere Forderungen fällig sind, sofort an U3 abzuführen. Auf Verlangen des Kunden ist U3 dazu verpflichtet, die nach den vorstehenden Bedingungen abgetretenen Forderungen freizugeben, soweit sie unsere Forderungen gegen den Kunden um mehr als 20 % übersteigen.
- c) Jeder Kunde ist zur sachgemäßen Lagerung der U3 gehörenden Waren und deren ausreichender Versicherung verpflichtet.
- d) Werden die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren beim Kunden von Dritten gepfändet oder liegen sonstige Eingriffe Dritter in das Vorbehalts Eigentum vor, so hat der Kunde unverzüglich Nachricht an U3 zu geben und den Dritten unverzüglich auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, die gelieferte Ware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen, zu vermieten oder sonstwie anderen Personen zu überlassen.

11. Haftungs- und Gewährleistungsbeschränkungen

- a) Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern setzt die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten des Kunden voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- b) Im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern hat der Kunde offensichtliche Mängel innerhalb von vier Wochen ab Auslieferung oder Installation zu rügen. Bei Verletzung dieser Rügepflicht ist der Kunde mit weiteren Gewährleistungs- bzw. Haftungsansprüchen wegen solcher Produktmängel ausgeschlossen.
- c) Im übrigen gelten hinsichtlich der Gewährleistung und Haftung folgende Bestimmungen:
 - aa) In jedem Falle ist U3 dazu berechtigt, vor Geltendmachung von weiteren Gewährleistungsansprüchen durch den Kunden, einen Nachbesserungsversuch oder eine Ersatzlieferung nach Wahl von U3 vorzunehmen. Erst wenn dieser Nachbesserungsversuch oder die Ersatzlieferung scheitert oder die Nachbesserung oder Ersatzlieferung von U3 endgültig abgelehnt wird oder U3 nicht innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens vier Wochen nach Fristsetzung durch den Kunden einen Nachbesserungsversuch oder eine Ersatzlieferung vorgenommen hat, kann der Kunde weitergehende Rechte geltend machen.
 - bb) Bei Verkauf von Waren hat der Kunde bei Vorliegen von Mängeln das Recht auf Rücktritt oder angemessener Herabsetzung des Kaufpreises. Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist nur bei Nichtvorliegen einer von der U3 ausdrücklich zugesicherten Eigenschaft geschuldet. Davon unberührt bleiben die Rechte wegen Arglist.
 - cc) Bei der Erbringung von Dienstleistungen, bei denen ein konkreter Erfolg nicht geschuldet ist, sind Gewährleistungsansprüche gegen U3 ausgeschlossen. Davon unberührt bleiben Ansprüche wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten unter Beachtung von Ziffer 12.
 - dd) Bei der Erbringung von Werkleistungen sind Gewährleistungsansprüche dahingehend beschränkt, dass der Rücktritt ausgeschlossen ist, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit des Werkes nur unerheblich mindert. Ein Anspruch auf Nachbesserung ist ausgeschlossen, wenn die Nachbesserung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann nur verlangt werden, wenn der Mangel des Werkes auf einem Umstand beruht, den U3 zu vertreten hat.
 - ee) Bei gemischten Vertragstypen sind die Gewährleistungsansprüche je nach Vertragsart getrennt zu betrachten

12. Haftungsbeschränkung

U3 haftet dem Kunden für entstandene Schäden bei Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von U3 oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Sofern U3 fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, haftet sie lediglich auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens im Rahmen der o.g. Vertragsklauseln 11. a)-c).

12. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt als Erfüllungsort und Gerichtsstand ausschließlich der Sitz von U3.